

Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat aufgrund §6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.164) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§14 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 in der zuletzt geänderten Fassung, in seiner Sitzung am (BV-0098/2012) folgende Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am (BV-0093/2012) die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in §2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im Aufstellungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf festgelegten Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folglich das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf.

§3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt
oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet oder mit der Rechtsverbindlichkeit der durch die Sperre zu sichernden örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den

Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Landkreis Börde ist über das Inkraftsetzen der Satzung zu informieren.

Barleben,

Keindorff
Bürgermeister

Siegel